Die Rechte der Frauen innerhalb des tessinischen Patriziates

Autor(en): **Degoli, Emma**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Rechte der Frauen innerhalb des tessinischen Patriziates

Das *Patriziat* ist eine Gemeinschaft mit autonomen Rechten innerhalb des Rahmens der gültigen Gesetze und dient dazu, die guten nachbarlichen Beziehungen zu pflegen, sowie die vorhandenen Güter zum Wohl der Gemeinschaft zu verwalten.

Das ist der Inhalt von Artikel 1 des *Patrizialgesetzes vom 29. Jan. 1962;* das alte Gesetz vom 23. Mai 1857 wurde damit ausser Kraft gesetzt. Da die Patrizialgemeinden auch materielle Güter verwalten, vertritt innerhalb dieser Gemeinschaft jeder Patrizier ein persönliches Interesse.

Erste Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Patriziat ist das kantonale Bürgerrecht, durch Geburt oder durch Heirat mit einem Tessiner Patrizier erworben. Ein Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts aus dieser Verbindung wird automatisch Patrizier oder Patrizierin und kann bei Volljährigkeit das Stimmrecht ausüben. Dieses *Stimmrecht* bleibt aber auf *eine Stimme pro Familie* beschränkt; Vater oder Sohn, Mutter oder Tochter können die Hausgemeinschaft nach Belieben vertreten. Im alten Gesetz vertrat immer nur der Familienälteste, in dessen Abwesenheit der zweitälteste usw. die Familiengemeinschaft. Leben Sohn oder Tochter ausserhalb der Familiengemeinschaft als selbständige Bürger, können sie innerhalb der Patrizialgemeinde das Stimmrecht ausüben. Selbst wenn sie ausserhalb der Gemeinde, in einem andern Kanton oder im Ausland wohnen, gehen sie ihrer Rechte als Patrizier nicht verlustig, wenn sie die jährlichen Gebühren bezahlen und nicht mehr als zwei Jahresbeiträge ausstehend haben. Immerhin müssen diese Patrizier eine Person innerhalb der Gemeinde bezeichnen, welche die betreffenden Mitteilungen entgegennimmt; das Stimmrecht kann jedoch nicht in Vertretung, immer nur in persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

Die *Gleichstellung von Mann und Frau in der Patrizialgemeinde* wurde ursprünglich geschaffen, um der Frau die Möglichkeit zu geben, die Interessen der Familie bei Abwesenheit des Familienoberhauptes innerhalb der Patrizialgemeinde zu wahren. Aus der damaligen Emigrationsgeschichte können wir erfahren, dass die Abwesenheit oft jahrelang dauerte; Tessiner Maler, Architekten, Maurer und Gipser haben an deutschen und russischen Höfen bleibende Kunstwerke geschaffen.

Die *Gleichstellung der Frau mit dem Manne hinsichtlich Erwerb und Verlust der Patrizialbürgerschaft* ist nicht vollständig, weil der Mann diese Rechte stets behalten kann, die Frau hingegen sie in folgenden Fällen verliert:

1. Durch Heirat mit einem Patrizier einer andern Gemeinde; sie wird in das Patrizialrecht der Gemeinde ihres Mannes eingegliedert.
2. Durch Heirat mit einem Schweizerbürger eines andern Kantons, da sie automatisch Bürgerin der Heimatgemeinde ihres Mannes wird.

3. Durch Heirat mit einem Ausländer, falls sie auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet. Das Patrizialgesetz trägt der erfolgten Abänderung des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes Rechnung und räumt die gleiche Vergünstigung ein: jede Frau, welche bei Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht beibehält, bewahrt damit auch ihre Patrizialrechte.

   Das letztes Jahr in Kraft getretene Patrizialgesetz gibt in Artikel 127 jeder Frau, die durch Heirat ihre Patrizialrechte verlor, die tessinische Kantonszugehörigkeit jedoch besass oder sie vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes wieder erworben hatte, die Möglichkeit, sich in die Patrizialrechte ihres ledigen Standes zurückzugliedern.

Somit ergibt sich folgende rechtliche Situation: heiratet die Tessinerin einen Ausländer und behält ihr Schweizerbürgerrecht bei, bleibt sie Patrizierin; heiratet sie jedoch einen Eidgenossen eines andern Kantons, verliert sie die Patrizialrechte.

Die glücklichen Tessinerinnen, die ein Patrizier-Bürgerrecht besitzen, machen von ihren Rechten Gebrauch und üben die damit verbundenen Pflichten gewissenhaft aus; die Geschichte der Patrizierinnen von *Comano* verdient in diesem Zusammenhang in Erinnerung gerufen zu werden: eine ausländische Firma wollte einen einzigartig schönen Kastanienhain erwerben, der sich von der Gemeinde bis auf den Bernardinoberg zieht. Die Patrizialgemeinde wurde einberufen. Das klingende Angebot hätte jedem einzelnen Patrizier eine recht ansehnliche Summe Geld eingetragen. Entsprechend dem Antrag der Vorsitzenden, die das Präsidium inne hatte, wurde durch die Mehrheitsstimmen der Patrizierinnen ein Verkauf dieses Landes abgelehnt.

Innerhalb der Patrizialgemeinde besteht übrigens vollständige Gleichheit für Mann und Frau, beide sind für alle Aemter wählbar.

Emma Degoli

Frauenstimmrecht in Persien

Teheran, 3. März. ag. (Reuter) Die persische Regierung veröffentlichte am Samstag einen Erlass, wonach die persischen Frauen das Stimmrecht erhalten und auch Kandidatinnen für die bevorstehenden Wahlen ins Parlament stellen können. Der Erlass muss *noch von der* Kammer ratifiziert werden. Im Januar durften 271 179 Frauen zum Reformprogramm des Schahs inoffiziell Stellung nehmen. Ihre Stimmen wurden jedoch nicht mitgezählt. Der Schah hatte aber am vergangenen Mittwoch erklärt, die Frauen würden das Stimmrecht als Belohnung dafür erhalten, dass sie in sozialen Fragen mit den Männern Schulter an Schulter tätig gewesen seien.

Der Beschluss hat als bisher energischster Schlag der Regierung gegen die Vorherrschaft der *Mullahs* zu gelten, die sich der vom Schah durchgeführten Landreform und der Teilnahme von Frauen in sozialen Angelegenheiten widersetzen.